

Wichtige Information zur Abrechnung der Einspeisevergütung (EVS)

Da der Strommarktpreis sich weiter auf einem historischen Höchststand befindet, möchten wir Sie auf dessen Auswirkung auf die Abrechnung der Einspeisevergütung hinweisen.

Für Anlagen im Einspeisevergütungssystem (EVS) wird ein bestimmter Vergütungssatz pro kWh eingespeisten Strom in der Verfügung zugesichert. Dabei geht es darum, einen annähernd kostendeckenden Betrieb der Anlage zu gewährleisten. Bei der Berechnung der eigentlichen Vergütung ist zu unterscheiden zwischen den Anlagen, deren Betreibende die Elektrizität selbst am Markt verkaufen, sogenannte Anlagen in der Direktvermarktung (DV-Anlagen) und Anlagen, deren Betreibende die Elektrizität zum Referenz-Marktpreis (RMP) einspeisen können. Bei den DV-Anlagen setzt sich die Einspeisevergütung aus den am Markt erzielten Erlösen (Auf Basis des RMP) und der Einspeiseprämie zusammen. Bei den Anlagen, die zum RMP einspeisen, setzt sich die Vergütung aus dem RMP und der Einspeiseprämie zusammen. Die Einspeiseprämie ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Vergütungssatz und dem RMP (Art. 21 Abs. 4 EnG).

Das Bundesamt für Energie (BFE) hat im März auf ihrem [Energieportal energieplus.ch](https://www.energieportal.energieplus.ch) dazu informiert.

Welchen Einfluss haben die aktuell hohen Marktpreise auf die Abrechnung?

Übersteigt der RMP den Vergütungssatz, so steht gemäss Art. 21 Abs. 5 EnG der übersteigende Teil dem Netzzuschlagsfonds zu. Die Marktpreise für Elektrizität sind im dritten Quartal 2022 nochmals stark angestiegen. Dies führt dazu, dass der RMP den Vergütungssatz weiterer Anlagen übersteigt. Art. 25 Abs. 4 EnFV sieht vor, dass die Vollzugsstelle den übersteigenden Teil vierteljährlich in Rechnung stellt.

- **Wichtig für Direktvermarktungsanlagen (DV-Anlagen):**
Für DV-Anlagen, deren Vergütungssatz tiefer als der RMP liegt, bedeutet dies, dass sie von Pronovo anstelle einer Gutschrift eine Rechnung erhalten. Das Bewirtschaftungsentgelt steht ihnen weiter zu. Dieses wird mit dem geschuldeten Betrag verrechnet.
- **Wichtig für Anlagen, die zum Referenz-Marktpreis (RMP) einspeisen:**
Für Anlagen, die zum RMP einspeisen ändert sich im Grunde nichts, auch wenn der RMP den Vergütungssatz übersteigt. Denn sie haben einerseits Anspruch auf den RMP, andererseits wird ihnen der übersteigende Teil in Rechnung gestellt. Sie erhalten somit weiterhin eine Vergütung in Höhe des Vergütungssatzes pro kWh eingespeiste Elektrizität.
Bei Anlagen, die zum RMP einspeisen und beispielsweise aufgrund von Wartungsarbeiten ausnahmsweise mehr Elektrizität aus dem Netz beziehen als einspeisen, stellt die Vollzugsstelle den RMP in Rechnung.
Um den Auswirkungen des hohen RMP entgegenzuwirken, stehen den Anlagebetreibenden verschiedene Möglichkeiten zur Auswahl. Darüber hat Pronovo auf der Webseite informiert. Hier sind die wichtigsten Punkte zusammengefasst.

Änderung der ins Netz eingespeisten Energie

Um die Menge der ins Netz eingespeiste Energie zu ändern, kann die Messung einer Energieerzeugungsanlage von einer Nettoeinspeisung auf den Eigenverbrauch und wieder retour umgestellt werden. Wie dabei vorgegangen werden muss, hat Pronovo in diesem [Merkblatt](#) zusammengefasst.

Möglichkeit zum Austritt aus dem Einspeisevergütungssystem (EVS)

Neben dem regulären Austritt aus dem EVS ist auch eine vollständige Rückabwicklung der EVS-Förderung möglich.

Regulärer Austritt aus dem EVS:

Ein Austritt aus dem Einspeisevergütungssystem (EVS) ist gemäss EnFV Art. 30 Abs. 2 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf ein Quartalsende möglich. Dies muss Pronovo schriftlich per Post mit dem [Rückzugsformular](#) mitgeteilt werden. Wenn vom Anlagenbetreibenden gewünscht und möglich, setzt Pronovo den Rückzug zu einem früheren Zeitpunkt hin um. Ein rückwirkender Austritt ist jedoch nicht möglich.

Rückabwicklung der EVS-Förderung:

Wenn eine EVS-Anlage rückabgewickelt werden soll, bedeutet dies, dass der Anlagenbetreibende die erhaltene Förderung (Einspeiseprämie und falls zutreffend Bewirtschaftungsentgelt) vollständig an Pronovo zurückzahlt. Dies muss Pronovo schriftlich per Post mit dem [Rückzugsformular](#) und dem eindeutigen Vermerk «Rückabwicklung per Eintritt in das EVS» mitgeteilt werden. Im Anschluss ist es möglich, dass PV-Anlagen eine Einmalvergütung erhalten, insofern sie dazu förderwürdig sind.

Eine anteilige Rückabwicklung auf einen anderen Zeitpunkt als den EVS-Eintritt und eine anteilige Auszahlung der Einmalvergütung ist nicht möglich.

Falls Sie dieses Dokument per Post erhalten haben, können Sie über den QR Code auf alle Informationen auch elektronisch zugreifen.

